

Ja zum neuen Eherecht

Autor(en): **Vogel, Paul Ignaz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **60 (1985)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-105375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ja zum neuen Eherecht

Nachdem gegen das neue Eherecht ein Referendum zustande gekommen ist, tritt nun ein Aktionskomitee an die Öffentlichkeit und wirbt für ein Ja. Präsident dieser überparteilichen Gruppierung ist alt Bundesrat Dr. Rudolf Friedrich.

An einer Pressekonferenz in Bern führte am 26. März alt Bundesrat Friedrich aus, man dürfe sich bei der Beurteilung des neuen Eherechtes nicht auf Details konzentrieren, wie dies zum Beispiel der Schweizerische Hauseigentümerverband tue, wenn er die Bestimmung kritisiere, wonach die Kündigung eines Mietverhältnisses an beide Ehegatten zu richten sei. Es gehe um eine ganzheitliche Bewertung. Gesamthaft nein sagen könne nur der, der zur Leitidee nein sage, das heisst zum Grundsatz der Partnerschaft, meint Friedrich.

Familienfreundlich, partnerschaftlich, zeitgemäss: Nach Artikel 159 sind die Ehegatten verpflichtet, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Das heute noch geltende Recht hat in diesem Bereich noch eindeutig patriarchalische Strukturen.

Freiwillige Rollenverteilung: Künftig sollen im neuen Eherecht die Rollen nicht wie bisher gesetzlich festgelegt sein. In Zukunft könnten die Ehegatten freiwillig darüber entscheiden, welchen Beitrag jeder zugunsten der Gemeinschaft erbringen will. Dem haushaltführenden Ehegatten sollte ein angemessener Betrag zur freien Verfügung stehen. Jeder Ehegatte hat das Recht, vom andern Auskunft über seine vermögensrechtliche Situation zu verlangen. Jeder Ehegatte nutzt sein Eigentum und sein Erwerbseinkommen, muss aber damit zum Unterhalt der Familie beitragen. Bei Auflösung der Ehe werden die Ersparnisse nicht mehr ungleich (zwei Drittel für den Mann oder seine Erben, ein Drittel für die Frau usw.) geteilt, sondern fifty-fifty.

Ehegatten als Mieter: Seine Fortschrittlichkeit stellt das neue Eherecht auch dadurch unter Beweis, dass nach dem Artikel 169 ein Ehegatte nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen oder das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern kann. Im Interesse der Familie ist auch die neue Bestimmung von Artikel 271a OR ins Gesetz aufgenommen worden, wonach der Vermieter oder Erwerber einer Mietsache eine Kündigung gesondert an den Mieter und des-

sen Ehegatten zu richten hat. Das Recht auf Erstreckung des Mietverhältnisses gilt für beide Ehegatten. Nachdem die Frau dem Mann verfassungsmässig gleichgestellt worden ist, kann die Frau nach geltendem Gesetz logischerweise nicht weiterhin eine Person minderen Rechts sein.

Paul Ignaz Vogel

Soziale Verantwortung auch im Bankgeschäft

Im vergangenen Jahr hat die Genossenschaftliche Zentralbank AG (GZB) erneut eine Standortbestimmung vorgenommen und versucht, die sich abzeichnende Entwicklung in eine längerfristige Planung umzusetzen. Wie Verwaltungsratspräsident *Hans Thuli* an der diesjährigen Generalversammlung erklärte, wird der Standort der GZB vor allem durch die «Anlehnung an die Gründerorganisationen» – Coop-Gruppe und Gewerkschaften – bestimmt. Daraus leitet sich die Verpflichtung zu einer Geschäftspolitik ab, die durch folgende Wesenszüge gekennzeichnet sei: das Bewusstsein der sozialen Verantwortung, die besondere Pflege der Sparer (sparerfreundliche Sonderleistungen), die Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus und des Wohnungseigentums, den Verzicht auf stark risikobehaftete und spekulative Geschäfte. Auch in den kommenden Jahren soll der Charakter des Instituts als sozial aufgeschlossene und verantwortungsbewusste Universalbank sichergestellt werden.

Die GZB rangiert heute mit einer Bilanzsumme von 4,2 Milliarden Franken an 21. Stelle der insgesamt 573 Banken und bankähnlichen Finanzgesellschaften. Rund 500 Personen werden in den 45 Geschäftsstellen, die sozusagen über die ganze Schweiz verteilt sind, beschäftigt. Verwaltungsratspräsident Thuli bezeichnete das abgelaufene Geschäftsjahr als gut.

Direktionspräsident *Dr. Eduard Leemann* wies bei seinen Bemerkungen zum Jahresabschluss unter anderem auf die neu eingeführte Zinsstufenhypothek hin, die gute Aufnahme gefunden habe. In Anlehnung an das Modell des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes wird hier die Zinsbelastung in den ersten Jahren fühlbar vermindert. (SGB)

Fachliteratur

**Bauhandbuch '85:
Aktuell und noch umfassender**

Vor kurzem erschien das neue Bauhandbuch '85. Es ist wiederum in 5 Branchenbände gegliedert und enthält über 130 verschiedene Kapitel, geordnet nach den Arbeitsbereichen des Baukostenplans BKP:

- Band 1: *Vorbereitungsarbeiten und Rohbau 1,*
- Band 2: *Rohbau 2,*
- Band 3: *Haustechnik,*
- Band 4: *Ausbau 1,*
- Band 5: *Ausbau 2 und Umgebung.*

Das Bauhandbuch '85 enthält Tausende von fertig formulierten Ausschreibungstexten (Grundlage: Normpositionen-Katalog NPK), entsprechende Produktehinweise und die offiziellen Richtpreise der Fachverbände für 1985. Es dient als Arbeitsmittel beim Devisieren, für Kalkulationen, Offerten und Offertvergleiche. Dank seiner klaren Gliederung und einheitlichen Terminologie erleichtert es die Verständigung zwischen Planern, Bauherren und Unternehmern.

Das Bauhandbuch '85 kann als Gesamtausgabe oder in Form von Einzelbänden bezogen werden. Die Gesamtausgabe (5 Bände, 1900 Seiten) kostet Fr. 160.-. Die Einzelbände sind für Fr. 45.- pro Band erhältlich.

Bestellungen und Abonnemente bei: CRB, Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung, Zentralstr. 153, 8003 Zürich, Tel. 01/241 44 88.

**Sonnen- und
Wetterschutz**

Kindt

E. Kindt AG, 8112 Otelfingen ZH
vormals Hans Kiefer AG
Telefon 01/844 24 24
Jalousieläden Rolläden Faltrolläden
Lamellenstoren Sonnenstoren